

# Stadt Hofheim am Taunus

## 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet Nord III“



### Textliche Festsetzungen

Vorentwurf, 23.02.2024

# Stadt Hofheim am Taunus

2. Änderung Bebauungsplan  
Nr. 85 „Gewerbegebiet Nord III“

Vorentwurf

Aufgestellt im Auftrag der  
Stadt Hofheim am Taunus

Stand: 23.02.2024

*Verfasser:*

**ROB**  
planergruppe  
ARCHITEKTEN + STADTPLANER

Planergruppe ROB GmbH  
Am Kronberger Hang 3  
65824 Schwalbach am Taunus

 **IBU**  
Ingenieurbüro für Umweltplanung

IBU Ingenieurbüro für Umweltplanung  
Am Boden 25  
35460 Staufenberg

## Inhalt

<b>A</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>B</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>6</b>
<b>1</b>	<b>Art der baulichen Nutzung</b> .....	<b>6</b>
1.1	Gewerbegebiet GE .....	6
1.1.1	Überbaubare Grundstücksfläche B2 .....	6
<b>2</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung</b> .....	<b>6</b>
2.1	Gewerbegebiet GE .....	6
2.1.1	Überbaubare Grundstücksfläche B1 .....	7
2.1.2	Überbaubare Grundstücksfläche B2 .....	7
2.1.3	Überbaubare Grundstücksfläche B3 .....	7
<b>3</b>	<b>Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen</b> .....	<b>7</b>
3.1	Bauweise .....	7
3.2	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen .....	7
<b>4</b>	<b>Stellplätze, Carports, Garagen und Tiefgaragen</b> .....	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Nebenanlagen</b> .....	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Straßenverkehrsflächen</b> .....	<b>8</b>
6.1	Öffentliche Straßenverkehrsflächen .....	8
<b>7</b>	<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b> .....	<b>8</b>
7.1	Dachbegrünung .....	8
7.2	Fassadenbegrünung.....	8
7.3	Tiefgaragenbegrünung .....	8
7.4	Vermeidung von Lichtverschmutzung .....	8
7.5	Vogelschutz .....	9
<b>8</b>	<b>Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b> .....	<b>9</b>
<b>C</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>10</b>
<b>1</b>	<b>Beschaffenheit, Lage und Gestaltung von Stellplätzen</b> .....	<b>10</b>
<b>2</b>	<b>Fassaden baulicher Anlagen</b> .....	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Baumpflanzungen</b> .....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Gestaltung der Grundstücksfreiflächen</b> .....	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Umgang mit Niederschlagswasser</b> .....	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Einfriedungen</b> .....	<b>10</b>
<b>D</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>11</b>
<b>1</b>	<b>Vorschlagslisten für Gehölzarten/-sorten</b> .....	<b>11</b>
1.1	Bäume 1. Ordnung .....	11
1.2	Bäume 2. Ordnung .....	11
1.3	Sträucher .....	11
1.4	Kletterpflanzen.....	11
<b>2</b>	<b>Artenschutz</b> .....	<b>12</b>
<b>3</b>	<b>Bodendenkmäler</b> .....	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Niederschlagswasser</b> .....	<b>12</b>

**5    Kampfmittel.....12**

## A Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG):** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 308).
- **Entwässerungssatzung der Stadt Hofheim am Taunus** in der jeweils gültigen Fassung
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (GBl. I S. 2542)
- **Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG):** vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
- **Hessische Bauordnung (HBO)** in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (GVBl. S. 378)
- **Hessische Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)
- **Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)** vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379)
- **Stellplatzsatzung der Stadt Hofheim am Taunus** in der jeweils gültigen Fassung
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

*Sämtliche Textteile der Festsetzungen (B/C) und der Hinweise (D) der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 „Gewerbegebiet Nord III“, die für den Geltungsbereich der 2. Änderung relevant sind, wurden unverändert übernommen. Die Textteile sind zum Zwecke der besseren Nachvollziehbarkeit kursiv gedruckt.*

## **B Planungsrechtliche Festsetzungen**

*(gem. § 9 (1-3) BauGB)*

### **1 Art der baulichen Nutzung**

*(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, Gliederung nach § 1 (4) - (9) BauNVO)*

#### **1.1 Gewerbegebiet GE**

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

1. Lagerhäuser und Lagerhallen, die als selbstständige Anlagen und Einrichtungen anzusehen sind,
2. Einzelhandelsbetriebe,
3. Tankstellen,
4. Vergnügungsstätten,
5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

##### **1.1.1 Überbaubare Grundstücksfläche B2**

Für die überbaubare Grundstücksfläche mit der Bezeichnung B2 wird gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt, dass bei dem bestehenden Lebensmittelmarkt Umbauten, Modernisierungen, Erneuerungen und Ersatzneubauten zulässig sind. Dabei darf eine Verkaufsfläche von 994 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden.

## **2 Maß der baulichen Nutzung**

*(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)*

#### **2.1 Gewerbegebiet GE**

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8.

Gemäß § 19 (4) BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie

bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 2,4.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse beträgt 3.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 12,50 m.

Die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe bemisst sich anhand der Oberkante des Gebäudes (oberer Bezugspunkt). Die Oberkante des Gebäudes ist der obere Abschluss eines Gebäudes ohne Berücksichtigung technischer Aufbauten wie Solaranlagen oder untergeordneter Bauteile wie Schornsteine oder Aufzugsüberfahrten.

### **2.1.1 Überbaubare Grundstücksfläche B1**

Der untere Bezugspunkt der festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhe wird innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung B1 auf 145,0 m ü. NN festgesetzt.

### **2.1.2 Überbaubare Grundstücksfläche B2**

Der untere Bezugspunkt der festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhe wird innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung B2 auf 142,5 m ü. NN festgesetzt.

### **2.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche B3**

Der untere Bezugspunkt der festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhe wird innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung B3 auf 141,5 m ü. NN festgesetzt.

## **3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

*(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB)*

### **3.1 Bauweise**

Für das Gewerbegebiet GE wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind die Gebäude mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die Gebäude dürfen abweichend von der offenen Bauweise mit einer Gesamtlänge von mehr als 50,0 m errichtet werden.

### **3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

Für das Gewerbegebiet GE sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt.

## **4 Stellplätze, Carports, Garagen und Tiefgaragen**

*(gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB)*

Die Errichtung oberirdischer Stellplätze ist in den überbaubaren und in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze des innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung B1 vorhandenen Lebensmittelmarktes sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung B1 zulässig.

Die Errichtung oberirdischer Carports und Garagen sowie von Tiefgaragen ist nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## 5 Nebenanlagen

(gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität dienen, sind allgemein zulässig.

## 6 Straßenverkehrsflächen

(gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

### 6.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Siehe Einzeichnung im Plan.

## 7 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 a + b BauGB)

### 7.1 Dachbegrünung

Bei flach geneigten Dachflächen (bis 20 Grad) sind insgesamt mindestens 60 % zumindest extensiv zu begrünen. Eine Kombination von Gründach mit Photovoltaikanlagen ist zulässig. Die Dachbegrünung ist zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

### 7.2 Fassadenbegrünung

*Im Geltungsbereich sind fensterlose Gebäudefassaden und Fassadenteile ab einer fensterlosen Wandfläche von 50 m<sup>2</sup> mit Kletterpflanzen gemäß Vorschlagsliste D1 zu beranken und zu unterhalten. Als Richtwert gilt 1 Pflanze auf 4 lfdm.*

### 7.3 Tiefgaragenbegrünung

Tiefgaragen und Teile von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden sind mit einer Erdüberdeckung in einer Höhe von mindestens 0,8 m auszuführen. Die Oberflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Tiefgaragen und Teile von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, die einer Terrassennutzung oder Ähnlichem dienen, bedürfen keiner Erdüberdeckung.

### 7.4 Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im öffentlichen und privaten Raum dürfen außerhalb von Gebäuden nur voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULR 0 % (= nach oben abgegebener Lichtanteil) eingesetzt werden. Die Beleuchtungsstärken sind auf max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, und auf max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung zu begrenzen. Es sind niedrige Lichtpunkthöhen zu wählen. Verwendet werden dürfen nur Leuchtmittel mit geringem

Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED (Orientierung: Farbtemperatur 1800 bis max. 3000 Kelvin).

Im Gewerbegebiet GE sind Leuchtdichten von max. 50 cd/m<sup>2</sup> für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m<sup>2</sup> einzuhalten. Leuchtdichten von max. 2 cd/m<sup>2</sup> für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m<sup>2</sup>. Hintergründe sind dunkel zu halten.

Nicht gestattet sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung (wie z.B. Wand ohne Logo), freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen.

Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z. B. aufgrund nächtlicher Arbeitstätigkeiten im Außenbereich zum Zeitpunkt der Nutzung) gelten die zuvor genannten Vorgaben, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen.

### **7.5 Vogelschutz**

Glasfassaden sind vogelschonend bzw. vogelfreundlich auszubilden (z.B. Einsatz von Vogelschutz-Glas, strukturiertem, mattiertem, bedrucktem Glas).

## **8 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

*(gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB)*

Siehe Einzeichnung im Plan.

Auf der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bestehende Gehölze zu erhalten und durch die Pflanzung zu ergänzen.

Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind bei Bauarbeiten vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Sofern Bäume wegen Krankheiten oder unabwendbarer zu erwartender Schäden und Beeinträchtigungen (z.B. Windbruchgefahr) oder zulässiger Bauvorhaben gefällt werden müssen, sind Ersatzpflanzungen gemäß Vorschlagslisten D1.1 und D1.2 vorzunehmen.

## C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 91 HBO)

### 1 Beschaffenheit, Lage und Gestaltung von Stellplätzen

Es gilt die Satzung der Stadt Hofheim am Taunus über Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

### 2 Fassaden baulicher Anlagen

*Bauliche Anlagen sind einfach und klar zu gliedern. Großflächige Fassaden [aus] Zement-, Kunststoffplatten oder o. ä. sind nicht zulässig; Metallverkleidungen sind nur als Gliederungselement zulässig.*

### 3 Baumpflanzungen

*Auf jedem Grundstück ist pro angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfreifläche mindestens ein heimischer Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen.*

### 4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

100 Prozent der nicht von baulichen Anlagen (Gebäude, Nebenanlagen, Hof-, Zufahrts-, Stellplatz- und Lagerflächen) überdeckten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen. 50 % der Grünflächen sind mit Sträuchern der Vorschlagsliste D1.3 zu bepflanzen.

### 5 Umgang mit Niederschlagswasser

*Das Niederschlagswasser unbegrünter Dächer ist in auf dem Grundstück gelegene Zisternen zu leiten. Das Zisternenfassungsvermögen muss 13,5 l/m<sup>2</sup> projizierte Dachfläche betragen. Bei geringerem Brauchwasserbedarf kann das Rückhaltevolumen auf 40 % reduziert werden (5,4 l/m<sup>2</sup>). Die Zisterne sollte eine selbständige Entleerung nach Regenereignissen gewährleisten; diese Empfehlung gilt nicht, soweit eine Brauchwassernutzung erfolgt.*

Für die restlichen 60 % (8,1 l/qm) ist unter Anwendung des Arbeitsblattes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. „DWA-A 138 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ eine Versickerungsmöglichkeit zu schaffen. Des Weiteren ist das Merkblatt „DWA-M 153 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten und anzuwenden. Die Versickerung ist genehmigungspflichtig.

### 6 Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen sind als offene Einfriedungen auszuführen. Offene Einfriedungen sind solche Einfriedungen, die nicht als geschlossene Wand ausgebildet sind und auch nicht als solche wirken, z.B. Zäune, Einfriedungen aus Maschendraht und dergleichen. Einfriedungen gelten bis zu einer geschlossenen Fläche von 50 % als offene Einfriedungen, d.h. wenn die Baustoffe (z.B. Latten) nicht breiter sind als die Zwischenräume. Für Hecken und andere Bepflanzungen, sogenannte „lebende Einfriedungen“, gelten die Festsetzungen nicht.

## D Hinweise

### 1 Vorschlagslisten für Gehölzarten/-sorten

(gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB)

#### 1.1 Bäume 1. Ordnung

Mindestqualität H., 3 x v., m. B. 14-16 cm

Acer platanoides (Spitzahorn)

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)

Fagus sylvatica (Rotbuche)

Quercus petraea (Traubeneiche)

#### 1.2 Bäume 2. Ordnung

Mindestqualität H., 3 x v., m. B. 14-16 cm; Hei. 2 x v., 100-150

Acer Campestre (Feldahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Malus sylvestris (Wildapfel)

Pyrus pyraister (Wildbirne)

Sorbus aucuparia (Eberesche)

#### 1.3 Sträucher

Mindestqualität Str., 2 x v., m. B., 100-150

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

Corylus avellana (Hasel)

Ligustrum vulgare (Liguster)

Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Carpinus betulus Clematis (Hainbuche)

Berberis vulgaris (Gew. Berberitze)

Viburnum opulus (Gew. Schneeball)

Rosa canina (Hundsrose)

Crataegus spec. (Weißdorn)

Mespilus germanica (Mispel)

Berberis julianae (Berberitze)

Amelanchier div. Spec (Felsenbirne)

#### 1.4 Kletterpflanzen

Mindestqualität Topfballen 2 x v. 60-100 m

Clematis vitalba (Waldrebe)

Hedera helix (Efeu)

Humulus lupulus (Hopfen)

Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)

Lonicera caprifolium (Echtes Geißblatt)

Partenocissus spec. (Wilder Wein)

Vitis vinifera (Wein)

Aristolochia macrophylla (Pfeifenwind)

Fallopia baldschuanica (Schling-Knöterich)

Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)

Wisteria sinensis (Blauregen)

## 2 Artenschutz

*Eine eventuelle Beseitigung von Gehölzbeständen ist unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Bei zukünftigen Eingriffen in den bestehenden Pflanzstreifen an der nördlichen Plangebietsgrenze muss in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geprüft werden, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können und ggf. weitere Untersuchungen notwendig sind, da die ökologische Bedeutung des Pflanzstreifens mit fortschreitender Zeit größer wird und die Heckenpflanzung ggf. als Lebensstätte für Tierarten an Bedeutung gewinnt.*

## 3 Bodendenkmäler

*Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Hessen (Abteilung archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.*

## 4 Niederschlagswasser

Nach § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz – HWG – soll Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist eine Soll-Bestimmung, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann.

*Hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser wird auf das Regelwerk der DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., DWA-Arbeitsblatt A 138 hingewiesen.*

## 5 Kampfmittel

*Soweit im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen zu verständigen.*